

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00581 vom 18. Dezember 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00581

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00581 du 18 décembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00581 del 18 dicembre 2013

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Untersuchungspflicht bei Verdacht auf Scheinehe Kognition des Verwaltungsgerichts und Streitgegenstand (E. 1). Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung von ausländischen Ehegatten von Personen mit hiesiger Aufenthaltsbewilligung und Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (E. 2). Allgemeine Beweislastverteilung, Untersuchungspflicht und Beweiswürdigung bei Verdacht auf die Existenz einer Scheinehe (E. 3.2 f.). Die hier aufenthaltsberechtigte Landsfrau des aus Sri Lanka stammenden Beschwerdeführers heiratete nach der Scheidung von diesem einen Landsmann, mit welchem sie zuvor bereits einmal an der selben Adresse angemeldet war und mit welchem sie und der Beschwerdeführer auch während ihrer Ehe teilweise einen gemeinsamen Haushalt führten. Obwohl diese Wohnverhältnisse auf eine Scheinehe hindeuten und ein entsprechender Verdacht durch die Aussagen einer ehemaligen Vermieterin erhärtet wird, hat die Vorinstanz vorliegend ihre Untersuchungspflicht verletzt, indem sie zumutbare Sachverhaltsabklärungen, insbesondere die Überprüfung der Glaubwürdigkeit der erwähnten Vermieterin und die Befragung weiterer Auskunftspersonen, unterlassen hat (E. 4). Weiter ist aufgrund der Sicherheitslage in Sri Lanka zu prüfen, wie weit der Vollzug der Wegweisung im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG noch möglich, zulässig bzw. zumutbar wäre (E. 4.3). Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen und Rechtsmittelbelehrung (E. 5). Teilweise Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

1 Der Beschwerdeführer lebte nach der Heirat am 26. Juli 2004 bis im Sommer 2009 mit seiner Ehefrau D zusammen. Vom 7. September 2005 bis zum 21. Dezember 2005 musste der Beschwerdeführer das Land verlassen, um das Bewilligungsverfahren im Ausland abzuwarten. Gemäss Einwohnerkontrolle war das Ehepaar von August 2005 bis Februar 2007 in einem Einfamilienhaus am F-Weg 01 in G wohnhaft. Danach zog es gemeinsam an den H-Weg 02 in I um. Das Ehepaar hat sich nach Angaben der Eheleute im Jahr 2003 durch Vermittlung eines Onkels des Beschwerdeführers kennengelernt. Die Ehe sei von den Verwandten organisiert worden. Der Braut sei bei der Trauung die traditionelle goldene Kette umgelegt worden. Anschliessend an die Trauung habe eine kleine Feier am Arbeitsplatz der Brautleute im Restaurant J in K stattgefunden. Die polizeilichen Befragungen der geschiedenen Eheleute zeigen, dass sich die Eheleute gegenseitig gut kennen. Ihre Aussagen stimmen im Wesentlichen überein. Der spätere Ehemann von D, L, wohnte vom 31. Oktober 2005 bis am 8. März 2007 ebenfalls am F-Weg 01 in G. L meldete sich danach am 8. März 2007 ebenfalls an den H-Weg 02 in I um. Die damalige Ehefrau

von L , M , nahm vom 1. Dezember 2005 bis am 1. August 2006 am F-Weg 01 in G Wohnsitz. In der Folge zog sie nach K. Das Ehepaar L und M heiratete im Jahr 2000 und liess sich im Jahr 2006 scheiden. D und L wohnten vor ihrem Umzug an den F-Weg 01 in G beide an der N-Strasse 03 in O, wo von 2001 bis 2004 auch M gemeldet war. D und L gaben an, sich im Jahre 2001/2002 bzw. 2003 im Kulturverein P in Q kennengelernt zu haben. Obwohl sie seit dem Jahr 2003 einen gemeinsamen Haushalt begründet hätten, hätten sie bis anfangs 2009 nur auf kollegialer Basis verkehrt. D sei aus finanziellen Gründen beim Ehepaar L und M eingezogen. Erst im 2009 seien sie ein Paar geworden, was zum Scheitern der Ehe von D mit dem Beschwerdeführer geführt hätte . 2010 ist die gemeinsame Tochter von D und L geboren worden.

E. 4.2

R, die Vermieterin des Einfamilienhauses am F-Weg 01 in G wurde am 27. Juli 2010 vom Migrationsamt telefonisch befragt. Anschliessend an das Telefongespräch wurde R mit Brief vom 28. Juli 2010 vom Migrationsamt schriftlich aufgefordert, ihre vom Migrationsamt festgehaltenen mündlichen Aussagen zu bestätigen bzw. zu korrigieren. R , welche Zimmer ihres Einfamilienhauses an den Beschwerdeführer, D und L vermietet hatte und selber auch im Einfamilienhaus lebte, gab an, dass sie davon ausgegangen sei, dass D und L zusammengehören würden. Sie hätten sich auch ein Zimmer geteilt. Der Beschwerdeführer sei seine eigenen Wege gegangen. Sie habe nicht gewusst, dass D mit dem Beschwerdeführer verheiratet gewesen sei. L habe ihr gegenüber erwähnt, dass er sich von M nach 5 Jahren Ehe scheiden lassen wolle. Der Beschwerdeführer bestritt diese Aussagen von R und reichte die Mietverträge ein. Aus diesem geht hervor, dass der Beschwerdeführer zusammen mit D per 1. September 2004 ein Zimmer gemietet hatte. L mietete erst per 1. Oktober 2005 sein Zimmer am F-Weg 01 in G. Sein Mietvertrag wurde am 28. September 2005 von ihm und R unterschrieben. Die Mietverträge weisen verschiedene Schriftsätze auf. Die Mietpreise sind gleich hoch (je Fr. 600.-) und gelten für je ein Zimmer zur Mitbenützung von je zwei Personen. Der Beschwerdeführer wies daraufhin, dass zwischen den Mietern und R kein persönlicher Kontakt bestanden habe und das Verhältnis nicht gut gewesen sei. R habe deshalb auch ein Hausverbot am Arbeitsplatz des Beschwerdeführers und D im Restaurant J in K gehabt. Sie hätte dort immer schlecht über D geredet. Es sei aufgrund ihrer Arbeitszeiten selten zu Begegnungen mit R gekommen oder diese sei betrunken gewesen, wenn die Mieter sie angetroffen hätten. Der Beschwerdeführer verlangte die Befragung des gemeinsamen Arbeitgebers , E, von ihm und seiner Ex-Frau sowie der Vermieterin der Wohnung am H-Weg 02 in I. Mit Brief vom 8. September 2010 wurde R vom Migrationsamt schriftlich mit den Aussagen des Beschwerdeführers konfrontiert. Nachdem sie das Schreiben unbeantwortet liess, wurde sie vom Amt am 1. November 2010 erneut aufgefordert , die Fragen zu beantworten. Nachdem R sich nicht meldete, wurde sie offenbar vom Migrationsamt zu einem Gespräch eingeladen, welches am 30. November 2010 protokolliert wurde. Die protokollierten Fragen des Migrationsamts anlässlich des Gesprächs stimmen nicht mit den Fragen gemäss Schreiben vom 8. September 2010 überein. R bestätigte ihre Aussagen vom Juli 2010 und bestritt u. a. die Mietverträge ausgestellt zu haben , r äumte jedoch ein, dass diese ihre Unterschrift tragen würden. Die Mietzinse der Verträge würden nicht stimmen. Die Mietzinse würden Fr. 1'000.- für das grosse Zimmer und Fr. 500 – 550.- für das kleine Zimmer betragen und würden jeweils bar beglichen. Sie habe häufige Mieterwechsel. Sie gab an , ein gutes Verhältnis zum Beschwerdeführer, seiner Frau und L gehabt zu haben, sie hätte D auch öfters ihr Auto ausgeliehen. Zu den Vorhalten des Beschwerdeführers, wonach

sie Alkoholprobleme und ein Hausverbot im Restaurant J habe sowie, dass L erst ein Jahr nach dem Einzug des Ehepaars ein Zimmer bei ihr mietete, wurde R nicht befragt. Der Beschwerdeführer reichte daraufhin Belege für die Mietzinsüberweisungen per Posteinzahlung von jeweils Fr. 600.- zu den Akten. Er bestritt, dass R seiner damaligen Ehefrau, welche selber ein Auto besass, ihr Auto jemals ausgeliehen habe. Die Mieter hätten auch nicht in der Küche von R gekocht, da R sich über die Gerüche des tamilischen Essens beschwert habe und sie sich ohnehin meistens am Arbeitsplatz verpflegt hätten. Mangels Glaubwürdigkeit der Aussagen von R seien weitere Zeugen zu befragen. Das Migrationsamt wies daraufhin das Verlängerungsgesuch des Beschwerdeführers ohne weitere Untersuchungen ab. Die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion erachtete die Befragung von E als rechtsunerheblich, da davon auszugehen sei, dass sein Bild der geschiedenen Eheleute unvollständig sei und auch nicht auszuschliessen sei, dass es sich bei dessen Aussage um einen Gefälligkeitsdienst für seinen Angestellten handeln könnte.

E. 4.3

Aufgrund der Akten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ehe des Beschwerdeführers mit D tatsächlich gelebt wurde. Gegen das Vorliegen einer Scheinehe spricht insbesondere, dass die Gatten dem gleichen Kulturkreis angehören und von 2004 bis 2009 zusammengewohnt haben. Sie wissen viel voneinander, was auf eine echte Lebensgemeinschaft schliessen lässt. Dass die Ehe arrangiert wurde bzw. sich die Ehegatten vor der Hochzeit nur kurz kannten, deutet weniger auf eine Scheinehe, denn auf eine der Herkunft der Eheleute entsprechende normale, traditionelle Ehe hin. Als Indiz für eine mögliche Scheinehe bzw. für eine rechtsmissbräuchlich aufrechterhaltene Ehe deuten hingegen folgende Umstände hin: Das Ehepaar hat von 2005 bis 2009 während einem grossen Teil der Ehedauer in Wohngemeinschaft mit L gelebt. Zudem hat die Ehefrau bereits vor der Heirat mit dem Beschwerdeführer von 2003 – 2004 mit ihrem späteren Ehemann L in O zusammengewohnt, während dessen Ehefrau M offenbar faktisch in S lebte. Es bestehen damit Hinweise dafür, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers während ihrer Ehe eine Parallelbeziehung mit L führte und die Ehe mit dem Beschwerdeführer deshalb nur aus Gefälligkeit eingegangen ist. Diesen Verdacht bestätigte die Vermieterin und Mitbewohnerin des Trios mit ihren Aussagen gegenüber dem Migrationsamt, während die drei Beteiligten konstant und übereinstimmend eine Parallelbeziehung zwischen L und D bestritten. Letztere seien erst im Jahr 2009 ein Liebespaar geworden und seien auch nicht zusammen an den F-Weg 01 in G umgezogen. L sei erst im 2005, ein Jahr nach dem Einzug des Ehepaars im Jahr 2004, ebenfalls im Einfamilienhaus von R eingezogen. D habe sich mit dem Beschwerdeführer ein Zimmer geteilt, während L ein Zimmer alleine bewohnt habe. Die Vorinstanzen haben sich bei ihrer Beurteilung zum Vorliegen einer Scheinehe stark auf die Aussagen der Vermieterin R abgestützt und deren Beobachtungen als Beweis für das Vorliegen einer Scheinehe angeführt. Nachdem die Aussagen von R eingelegten Urkunden klar widersprachen sowie der Beschwerdeführer ihre Glaubwürdigkeit wiederholt in Frage stellte und die Befragung seines Arbeitgebers sowie der Vermieterin der Wohnung in I verlangte, das Migrationsamt jedoch anstelle der Befragung von weiteren Auskunftspersonen eine erneute Befragung mit R durchführte, ohne diese jedoch mit den Vorhalten des Beschwerdeführers zu konfrontieren, ermittelte es den Sachverhalt einseitig zu Ungunsten des Beschwerdeführers. Kommt hinzu, dass alle Beteiligten von der Polizei befragt wurden, während R vom Migrationsamt selber persönlich befragt wurde. Da sowohl die vormalige Ehefrau als auch der Beschwerdeführer jahrelang im Restaurant J in K arbeiteten, dort ihre Hochzeitsfeier veranstaltet haben wollen sowie angaben, dass R ein

Hausverbot im Restaurant J gehabt habe, weil sie dort schlecht über die vormalige Ehefrau des Beschwerdeführers gesprochen habe, hätte sich eine Befragung von E bzw. weiteren Auskunftspersonen seitens der Behörden aufgedrängt. Nach dem Gesagten war es unzureichend, dass sich das Migrationsamt darauf beschränkt hat, die Vermieterin des Einfamilienhauses mehrmals einzuvernehmen, ohne auf die Argumente des Beschwerdeführers einzugehen oder die von ihm angerufenen Auskunftspersonen zu befragen. Auch wurde R zu den Vorhalten des Beschwerdeführers nicht befragt und mit den Widersprüchen bzw. Ungereimtheiten in ihren Aussagen nicht konfrontiert. Es war vor diesem Hintergrund unzureichend, dass das Migrationsamt keine weiteren, durchaus zumutbaren Untersuchungen des Sachverhalts vorgenommen hat. Zumal die Beweise für die Annahme einer Scheinehe ohne die Aussagen von R nicht ausreichen würden. Indem die Vorinstanzen die Glaubwürdigkeit von R nicht überprüften, diese jedoch dem Wirt des Restaurants J zum Vornherein in Abrede stellten, verletzten sie die Untersuchungspflicht. Es ist vorliegend von einer für den Entscheid erheblichen ungenügenden Feststellung des Sachverhalts auszugehen. Daher rechtfertigt sich eine Rückweisung der Angelegenheit zur weiteren Untersuchung und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz. Nachdem gemäss einer Medienmitteilung des Bundesamts für Migration vom 4. September 2013 zurzeit und bis zum Vorliegen weiterer Abklärungsergebnisse sämtliche Rückführungen nach Sri Lanka ausgesetzt sind, wird die Vorinstanz im Rahmen der weiteren Untersuchungen im Fall einer Wegweisung ebenso abzuklären haben, ob und inwieweit der Beschwerdeführer von der Verschlechterung der Sicherheitslage in Sri Lanka betroffen wäre und inwieweit im Licht dieser Entwicklung der Vollzug der Wegweisung im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG noch möglich, zulässig bzw. zumutbar wäre. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

E. 5.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der vorliegende Rückweisungsentscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.